

EU-Mobilitätsrichtlinie in Kraft getreten

- Arbeitsrechtliche Neuerungen für die betriebliche Altersversorgung durch die EU-Mobilitätsrichtlinie vom 15.04.2014 - Umsetzung in nationales Recht erforderlich -

Die Richtlinie erleichtert den Erwerb von unverfallbaren Anwartschaften beim grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel. Vor Umsetzung der Richtlinie durch den Bundestag entfaltet sie keine unmittelbare Rechtswirkung in Deutschland. Ein Entwurf des geänderten Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist bereits für diesen Herbst geplant, Zeit hat der Bundestag maximal bis 2018. Es ist beabsichtigt, die Regelung in Deutschland auch auf **Arbeitsverhältnisse ohne Grenzüberschreitung** anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt der EU-Mobilitätsrichtlinie:

- / Bei vorzeitigem Ausscheiden beträgt die **Unverfallbarkeitsfrist 3 Jahre**
- / Das **Mindestalter** für die Unverfallbarkeit beträgt **21 Jahre**
- / Eine Anwartschaftsdynamik muss unterschiedslos für Aktive wie für unverfallbar Ausgeschiedene gelten
- / Die Abfindung von Kleinstanwartschaften darf nur noch mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen

Gegenüber den aktuellen Regelungen des BetrAVG bringt die EU-Mobilitätsrichtlinie einige Nachteile für Arbeitgeber mit sich. Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist von 5 auf 3 Jahre wird das Entstehen von Kleinstanwartschaften fördern (aktuell 27,65 € Monatsrente West). Besonders misslich ist in diesem Zusammenhang, dass zur Abfindung von Kleinstanwartschaften zukünftig der Arbeitnehmer umfangreich informiert werden und zustimmen muss.

Eine Gleichbehandlung von aktiven und unverfallbaren Anwartschaften kannte das Betriebsrentengesetz bislang nicht. Vielmehr wurde die unverfallbare Anwartschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens festgeschrieben (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 BetrAVG). Die Mobilitätsrichtlinie wirkt sich insbesondere auf Direktzusagen mit Anwartschaftsdynamik aus. Beispielsweise wird für endgehaltsabhängige Zusagen in Zukunft keine Festschreibung mehr möglich sein. Ausgeschiedene werden von Gehaltsentwicklungen genauso profitieren wie aktive Anwärter.

Festbetragszusagen sind hingegen nicht zu dynamisieren. Zusagen über externe Durchführungswege (**Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds**, rückgedeckte Unterstützungskasse) sind ebenfalls in aller Regel nicht betroffen, da dort schon heute unverfallbare Anwartschaften „verzinst“ werden.

Die Mobilitätsrichtlinie gilt nicht für Versorgungswerke, die bis zum 20.05.2014 für Neueintritte geschlossen sind. Betroffen sind außerdem nur Beschäftigungszeiten nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Die verbleibende Zeit lässt sich für Veränderungen, beispielsweise die Umstellung auf externe Durchführungswege, nutzen.

Der IPV berät Sie gerne zu weiteren Fragen.

Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV)

Wolfgang Peters - peters@ipv.de

Ulrich Beeger - beeger@ipv.de

Telefon 030 206732-140

www.ipv.de